

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 487/2021 vom 23.04.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen vom 19. April 2021 zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes gemäß § 5 Abs. 1 Coronabetreuungsverordnung (Corona-BetrVO) vom 07.01.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung i.V.m. § 16 a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung

Der Kreis Recklinghausen erlässt für das Gebiet des Kreises Recklinghausen gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW.S.218b) sowie in Verbindung mit den §§ 35 ff., 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen vom 19. April 2021 zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes gemäß § 5 Abs. 1 Coronabetreuungsverordnung (Corona-BetrVO) vom 07.01.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung i.V.m. § 16 a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab Bekanntgabe kraft Gesetzes gem. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 22.04.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt – soweit es die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes betrifft – am heutigen Tage (23.04.2021) in Kraft.

Das Gesetz sieht in § 28 b Abs. 3 IfSG vor, dass Schulen ab einer Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen zum Wechselunterricht übergehen müssen und ab einer Inzidenz von 165 Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden darf.

Mit Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 hat das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gem. § 28 b Abs. 1 Satz 3 IfSG, 28 b Abs. 3 Sätze 7 und 8 IfSG unter 3 a) Nr. 18 festgestellt und bekannt gemacht, dass der Kreis Recklinghausen an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten hat. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gem. § 28 b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG gem. § 77 Abs. 6 IfSG am 24.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung. Eine entsprechende Bekanntgabe der Allgemeinverfügung des Ministeriums erfolgte am 23.04.2021.

Einer Regelung des Kreises Recklinghausen zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes gem. § 5 Abs. 1 Coronabetreuungsverordnung (Corona-BetrVO) bedarf es daher nicht mehr. Sie würde zudem ab dem 24.04.2021 der bundesgesetzlichen Regelung des § 28 b Abs. 3 IfSG widersprechen und wäre daher rechtswidrig.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft gem. § 49 VwVfG NRW widerrufen werden. Nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und der entsprechenden Feststellung durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind die mit der Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen vom 16.04.2021 getroffenen Anordnungen hinfällig und die Allgemeinverfügung deshalb zur Klarstellung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, den 23. April 2021

gez.
Bodo Klimpel
Landrat